

allein nach den beim Angreifer tatsächlich eingetretenen Folgen zu beurteilen. Wird der Angegriffene vom Angreifer mit einfacher körperlicher Gewalt bedroht oder angegriffen, kann er sich mit den gleichen Mitteln des Angriffs erwehren (vgl. OG, Urteile vom 17. Oktober 1969 - 5 Zst 8/69 - [NJ 1969, Heft 23, S. 746] und vom 13. Februar 1973 - 5 Zst 1/73 - [NJ 1973, Heft 19, S. 579]).

Im vorliegenden Fall hat der Angeklagte den drohenden tätlichen Angriff mit körperlicher Gewalt durch einen Faustschlag abgewehrt. Er hat sich damit entsprechend der Art und Weise des Angriffs unter Berücksichtigung der konkreten Situation angemessener Mittel und Methoden zu seiner Verteidigung bedient. Aus dem Umstand, daß der Geschädigte bis auf eine kleine Platzwunde an der Oberlippe durch den Faustschlag keine weiteren ernsthaften Verletzungen im Gesichtsbereich davongetragen hat, leitet sich ab, daß der Schlag nicht mit erheblicher Kraft geführt worden ist und die Aussage des Angeklagten, mit der linken Faust geschlagen zu haben, um den Geschädigten nicht wesentlich zu verletzen, der Richtigkeit entspricht. Entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts dokumentieren diese Umstände, daß der Angeklagte seiner Verantwortung als ehemaliger Boxsportler gerecht geworden ist. Weitergehende Anforderungen an sein Verhalten in Notwehrsituationen sind, wie auch bei anderen Bürgern, unter Berücksichtigung der dargelegten Grundsätze zur Angemessenheit von Abwehrhandlungen nicht zu stellen. Der Angeklagte war ebenso der Gefahr solcher Verletzungen ausgesetzt, wie sie beim Geschädigten entstanden sind. Diese Gefahr durfte er von sich abwenden.

Da sich auf der Grundlage der rechtlichen Beurteilung der Sachverhaltsfeststellungen die Anklage nicht als begründet erwiesen hat, waren auf den Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts in Übereinstimmung mit der Auffassung des Generalstaatsanwalts der DDR die angefochtenen Urteile wie geschehen aufzuheben, der Angeklagte war freizusprechen und die Schadenersatzanträge waren als unzulässig abzuweisen (§ 244 StPO).

§§ 61 Abs. 2, 117, 44 Abs. 1 und 2 StGB.

Zur Strafzumessung bei Körperverletzung mit Todesfolge und zur Bewertung des Grades der Schuld bei wiederholter, nicht einschlägiger Rückfälligkeit.

OG, Urteil vom 5. April 1989 - 5 OSK 2/89.

Der 33jährige Angeklagte ist neunmal vorbestraft, vorwiegend wegen Straftaten gegen das sozialistische und persönliche Eigentum sowie wegen Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten. Im April 1984 wurde er wegen verbrecherischen Diebstahls von sozialistischem Eigentum zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt und am 7. Juli 1987 aus dem Strafvollzug entlassen. Er nahm danach eine Arbeit im Tiefbau auf und erfüllte dort seine Aufgaben im wesentlichen ordnungsgemäß.

Am 2. Juli 1988 trank der Angeklagte Bier, „Klaren“ und Weinbrand. In der Gaststätte saß u. a. auch der später Geschädigte mit an seinem Tisch. Nachdem dieser die Gaststätte verlassen hatte, bemerkte der Angeklagte das Fehlen seines am Tisch abgelegten Einkaufsbeutels. Als er verärgert denjenigen suchte, der sein Eigentum mitgenommen hatte, fiel sein Verdacht auf den Geschädigten. Der Angeklagte lief zu ihm. Obwohl er erkannte, daß der Geschädigte die vermißten Gegenstände nicht bei sich trug, versetzte er ihm zwei Faustschläge in das Gesicht und einen gegen den Brustkorb. Daraufhin stürzte der Geschädigte, blieb reglos liegen und verstarb.

Die gerichtsmedizinische Sektion ergab als Todesursache eine Subarachnoidalblutung mit Bluteintritt in die Hirnkammer sowie ringförmige Blutaustritte in die Hirnsubstanz.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Körperverletzung mit Todesfolge unter den strafverschärfenden Bedingungen des Rückfalls (Vergehen gemäß §§ 115 Abs. 1, 117, 44 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten sowie zur Schadenersatzleistung. Die Berufung gegen dieses Urteil wies das Bezirksgericht als unbegründet zurück.

Gegen die Verurteilung richtet sich der zuungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Mit ihm wird Verletzung des Gesetzes und gröblich unrichtiger Strafausspruch gerügt und bean-

tragt, die Sache zur erneuten Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Die erstinstanzliche Entscheidung beruht auf der Verletzung des Gesetzes durch fehlerhafte Anwendung des § 44 Abs. 1 StGB und ist im Strafausspruch gröblich unrichtig.

Im Ergebnis der Überprüfung ist davon auszugehen, daß alle Tat- und Persönlichkeitsumstände richtig und vollständig aufgeklärt und festgestellt wurden und der Angeklagte einer Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 117 StGB schuldig ist.

Charakter und Schwere des strafbaren Verhaltens sind als Grundvoraussetzung für einen richtigen Strafausspruch nach den in § 61 Abs. 2 StGB enthaltenen Kriterien umfassend und differenziert einzuschätzen. Diese Anforderungen an die Strafzumessung wurden im vorliegenden Fall nicht ausreichend beachtet. Fehlerhaft wurde dabei eine im Vergehensbereich liegende Strafe ausgesprochen, die der objektiven Schädlichkeit der Tat und dem Grad der Schuld sowie den Umständen aus dem Persönlichkeitsbereich des Angeklagten nicht gerecht wird.

Nach dem Beweisergebnis steht fest, daß der Angeklagte aus Verärgerung und Wut auf den Geschädigten unvermittelt mehrfach, vor allem in dessen Gesicht, einen besonders gefährdeten Körperbereich, einschlug. Er ging gegen den Geschädigten lediglich auf Grund von Vermutungen vor und war, obwohl er erkannte, daß dieser den vermißten Einkaufsbeutel nicht bei sich hatte, sofort zum Schlagen bereit, ohne sich die geringsten Hemmungen aufzuerlegen. Zutreffend ist daher die in den instanzgerichtlichen Entscheidungen vorgenommene Einschätzung, daß sich in diesem Verhalten eine besonders negative Einstellung zur Gesundheit und zum Leben anderer Menschen offenbart. Art und Weise der Tatbegehung, Motiv und Anlaß zur vorsätzlichen Körperverletzung begründen somit eine erhebliche Tatschwere.

Da es angesichts der geschilderten Tatumstände nicht umfangreicher Überlegungen seitens des Angeklagten bedurfte, um den Eintritt schwerer und sogar tödlicher Folgen seines Handelns vorauszusehen, er sich aber trotzdem zu einem derartigen Vorgehen entschloß, ist der Grad der Tatschuld hoch. Ungenügend berücksichtigte das Kreisgericht weiter, daß sich der Grad der Schuld und damit die Schwere der Straftat auch durch die in der wiederholten Straffälligkeit zum Ausdruck kommende hartnäckige Mißachtung gesetzlicher Anforderungen erhöht hat. Der Angeklagte wurde bereits mehrfach, vor allem mit Freiheitsstrafe, bestraft und erst im Juli 1987 nach Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe aus dem Strafvollzug entlassen.

Diese Umstände charakterisieren die Straftat des Angeklagten als schwer und erfordern den Ausspruch einer im Verbrechenbereich liegenden Freiheitsstrafe, die bei etwa drei Jahren und sechs Monaten liegen sollte. Auf eine solche wird das Kreisgericht zu erkennen haben. Bei der erneuten Entscheidung in dieser Strafsache hat das Kreisgericht zu beachten, daß für die Anwendung des § 44 Abs. 1 StGB keine Voraussetzungen vorliegen, da das verletzte Gesetz eine höhere Strafe vorsieht. Auch ist eine Verurteilung gemäß § 44 Abs. 2 StGB nicht möglich, weil die Straftat des Angeklagten nur im Zusammenhang mit seiner Rückfälligkeit Verbrechenscharakter erlangt.

Aus den vorstehenden Gründen waren in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben.

Buchumschau

**Dr. Anselm Glücksmann:
Recht für Kulturschaffende — Musik (Band 1)**

*Edition Peters, Leipzig 1987
254 Seiten; EVP (DDR): 32 M*

Der Autor, als streitbarer Urheberrechtler mit langer Praxis gut bekannt, hat — seine reichen Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit Verlagen und Autoren nutzend — mit